



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 221/1-V/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zeichnung von zu-
sätzlichen Kapitalanteilen
bei der asiatischen Entwicklungs-
bank;

Begutachtung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	20 - GE/19.83
Datum:	26. JULI 1983
Verteilt	1983-07-27 <i>Franz</i>

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der asiatischen Entwicklungsbank.

20. Juli 1983
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wiel



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 601 221/1-V/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der asiatischen
Entwicklungsbank;

Begutachtung

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen
in Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit do.
Schreiben vom 22. Juni 1983, GZ 00 0530/25-V/1/83, übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der asiatischen Entwicklungsbank wie folgt
Stellung:

In der legistischen Praxis des Bundes werden Rechtsnormen
üblicherweise normativ, nicht deskriptiv formuliert. Unter
diesem Aspekt könnte § 1 Abs. 3 besser lauten: "Die Vorsorge
für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen
zu treffen".

Der Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Hinblick
auf Art. 42 Abs. 5 B-VG wird zugestimmt.

20. Juli 1983
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
11069